

Garantiebedingungen

1.§

Die HB Garantiegesellschaft (nachstehend HB genannt) gibt dem Käufer als Garantienehmer eine Garantie auf die geschützten Baugruppen ab Lieferdatum des Flur / Förderfahrzeuges, wenn nachfolgende Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind. Die Garantie gilt für die gesamte EU (Europäische Union). Für die ersten vier Wochen ab Lieferdatum gilt die Sperrfrist für Schadensmeldungen.

1.1.§

Ein Garantiefall liegt vor, wenn eines der garantierten Bauteile innerhalb der Garantielaufzeit (12+1 Monate) unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers oder Versagens nicht garantierter Bauteile seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. In diesem Fall übernimmt die HB die Organisation der Instandsetzung. Weitere Voraussetzung für Garantieansprüche des Garantienehmers ist die Beachtung der Vorgaben aus §5 dieser Garantiebedingungen. Die Regelung über die Entschädigungsobergrenze und über den Selbstbehalt gilt entsprechend § 6.

2.§

Garantierte Baugruppen/-teile

-Motor

Kurbelwelle, Kurbelwellenlager, Kolben, Kolbenbolzen, Laufbuchsen, Ölpumpe, Pleuel Pleullager, Nockenwelle, Aggregatwelle, Stößel, Kipphebel, Schleppebel, Schwinghebel, Ventile, Ventildfeder, Ventilführung, Ventilsitz, Steuerkette, Steuerkettenräder, Kettenspanner, Führungsschienen, Ausgleichswelle, Zylinderkopfdichtung.

-Wechselgetriebe

Planetengetrieben, Ölpumpe, Hydrokolben, Lamellen, Getriebelager, Bremsbänder, Freilauf, Fliehkraftregler, Modulator, Schalteinheit

-Stufenloses Getriebe

Primär und Sekundärwelle mit verschiebbaren Kegelscheiben, Ölpumpe, Stahlgliederband, hydraulische Steuereinheit

-Differenzial Getriebe (Hydrostatt mit allen Innenteilen)

Antriebskegelrad, Tellerrad, Ausgleichskorb, Ausgleichsräder, Lager, Differenzialsperre

-Lenkung (Hydrostatische)

Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen

-Kraftstoffanlage

Alle beweglichen Innenteile von der Kraftstoffförderpumpe, Einspritzpumpe, Vergaser, Pumpe-Düse-Einheit

-Kühlsystem

Kühler, Wasserpumpe, Thermostat

-Aufladungssystem Premium Paket

Abgasturbolader

-Kraftübertragungswellen

Kardanwellen, Achsantriebswellen, Arbeitsgelenke

-Elektrische Anlage

Lichtmaschine mit Regler, Steuergerät (Premium) und Zündspule (Zündanlage)

-Abgasanlage

Lambda-Sonde

-Sicherheitssystem

Gurtstraffer

Elektro Flur-Förderfahrzeuge

Antriebsmotor, Synchronmotor, Asynchronmotor, Gleichstrommotor, Reluktanz Motor, Transversalflussmotor, Radnabenmotoren, Reduktionsgetriebe, Wechselrichter, Gleichspannungswandler

3.§

Nicht erstattet werden

3.1 Bauteile die vom Hersteller nicht zugelassen sind

3.2 Betriebs und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl und Frostschutzmittel, Batterien, Brennstoffzellen, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel sowie alle nicht unter 2.) genannten Bauteile.

3.3 Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zünd und Glühkerzen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Zylinderkopfdichtung.

3.4 Kosten für Abdichtarbeiten jeglicher Art.

3.5 Kosten für die Test, Mess und Einstellarbeiten, Programmierarbeiten und Softwareupdates.

3.6 Abstellgebühren und Frachtkosten

3.7 Diagnosekosten

3.8 Reinigungsarbeiten jeglicher Art (Spülen, Druckluft, Ultraschallreinigung o.ä.)

3.9 Schäden an Aufhängungen und oder Verschraubungen

3.10 Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen

4.§

Garantieausschluss

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, Kosten und Arbeiten die auf Gewalteinwirkung, mangelnde Sorgfalt, unsachgemäße Behandlung, mut- oder böswillige Beschädigung entstehen.

4.1 für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (Fehlen zugesicherter Eigenschaften, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitiger Wartung und oder Versicherungsvertrag einzutreten hat, ohne diese Garantie einzutreten hätte oder üblicherweise eintritt (Herstellerkulanz)

4.2 an Teilen die bei Wartungs und Pflegearbeiten nach Herstellervorschriften hätten ausgewechselt werden müssen, auch wenn sie zu den garantierten Teilen gemäß 2.) gehören

4.3 die durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Öl Mangel oder Überhitzung entstehen.

4.4 wenn das Fahrzeug (auch nur vorübergehend) in seiner ursprünglichen Konstruktion verändert wurde und oder Teile ohne Herstellerzulassung ein/verbaut werden.

4.5 wenn das Flur / Förderfahrzeug zumindest zeitweilig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist. (Im Vorfeld auf Anfrage möglich).

4.6 die durch Unfall d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis durch Mut oder Böswilligkeit, Brand oder Explosion , Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Frost, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung, durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie entstehen oder die ein Dritter als Lieferant, Werksunternehmer oder aus Reparaturauftrag zu vertreten hat.

4.7 die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller fest gesetzten zulässigen Trag oder Anhängelasten ausgesetzt worden ist.

4.8 die durch Undichtigkeiten verursacht wurden

4.9 die durch Feuchtigkeit oder Wassereintritt verursacht wurden

4.10 die auf einen Produktions, Fertigungs, Konstruktions oder Organisationsfehler zurückzuführen sind.

4.11 Reparaturen oder Austausch von Bauteilen zur Verbesserung der Fahrzeugleistung welche auf Grund von Verschleißerscheinung und nicht auf Grund von Schäden (Funktionsbeeinträchtigung) durchgeführt werden. Dies schließt unter anderem Reparaturen/Austausch von Komponenten ein, welche nur zu dem Zweck vorgenommen werden, um die Motorkompression zu verbessern oder den Ölverbrauch zu reduzieren, obwohl kein Bauteil beschädigt ist.

4.12 die nach Ablauf der Garantielaufzeit gemeldet werden.

5.§

Voraussetzung für Garantieansprüche (Vor und nach dem Schadensfall)

5.1 wenn der letzte Inspektionsnachweis nach Herstellervorschrift nicht erbracht werden kann, innerhalb von 10 Werktagen nach Fahrzeuglieferung eine Inspektion nach Herstellervorgaben durchführen zu lassen.

5.2 Grundsätzlich muss sich der Käufer als Garantiennehmer über die durchgeführten Arbeiten eine Bestätigung in Form der Originalrechnung ausstellen lassen.

5.3 Alle garantiengeschützten Baugruppen sind auf Undichtigkeiten oder Schäden zu überprüfen. Kühlwasser, Getriebe und Hydraulik Öl sind zu überprüfen und fehlende Flüssigkeiten zu ergänzen.

5.4 Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen am Betriebsstundenzähler sind zu unterlassen, sowie einen Defekt oder Austausch unverzüglich der HB anzuzeigen.

5.5 die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb sind zu beachten.

5.6 den Schaden spätestens innerhalb von fünf Werktagen anzuzeigen (Mail, Fax, Tel.) jedoch vor der Reparatur.

5.7 der HB die vollständig ausgefüllte Schadensanzeige, die nach Herstellervorgaben durchgeführten Wartungs und Inspektionsarbeiten lückenlos einzureichen, sowie den Nachweis des aktuellen Stands des Betriebsstundenzählers.

5.8 der HB einen detaillierten Kostenvoranschlag vor Reparaturbeginn / Freigabe zuzusenden. Alle Garantierelevanten Unterlagen sind innerhalb von 10 Werktagen ab Schadensmeldung komplett vorzulegen.

5.9 einem Beauftragen der HB jederzeit die Untersuchung der beschädigten Bauteile / Besichtigung des Flur / Förderfahrzeuges zu gestatten und auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5.10 das Flur / Förderfahrzeug ohne schriftliche Reparatur-Freigabe der HB nicht mehr zu bewegen

5.11 Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist die Beachtung der Vorgaben aus 5. bis 5.11 durch den Käufer als Garantiennehmer. Ist eine der vorstehenden Voraussetzung durch den Käufer als Garantiennehmer nicht erfüllt, ist ein Anspruch aus der Garantie ausgeschlossen. Der Nachweis fehlender Ursächlichkeit der Obliegenheitsverletzung von 5. bis 5.11 für den eingetretenen Schaden ist vom Käufer als Garantiennehmer zu erbringen.

Stunden	Jahre	Erstattung
bis 2000	bis 5	100 %
bis 4000	bis 8	80 %
bis 8000	bis 10	60 %
bis 15.000	bis 12	50 %
ab 15000	bis 20	40 %
auf Anfrage	ab 20	auf Anfrage

6.§

Kostenerstattung

	Comfort	Premium	Elektro	
Motor	1800	2150	1500	
Getriebe	1800	2150	1500	
Differenzial	1800	2150	1500	
Deckung	5500,-	6450,-	4500,-	

Entschädigungsobergrenze ist in jedem Fall ein der vorstehenden Staffelung entsprechender Teil vom Gesamtwert des Flur / Förderfahrzeuges vor Schadenseintritt höchstens jedoch die jeweilige Gesamtgarantieleistung.

Die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des garantiengeschützten Teils/Aggregats kann nach Vorgabe der HB durch Ersatz oder Reparatur erfolgen. Der Käufer als Garantienehmer hat jedoch keinen Anspruch auf ein Originalteil des Fahrzeugherstellers. Der Ersatz kann auf Weisung der HB durch einen Austausch, Zubehör oder ein Gebrauchtteil/ Aggregat erfolgen, sofern durch den Einsatz vorstehender Teile ein Kosten / Nutzenvorteil für den Käufer als Garantienehmer erreicht wird.

Bei Instandsetzung behält sich die HB vor, die von der Garantie umfassten Teile / Aggregate der ausführenden Werkstatt anzuliefern.

Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Anspruch auf den Einbau einer derartigen Austauschereinheit.

7§

Geltendmachung von Ansprüchen, Schadenregulierung, Verlust

7.1 Die HB übernimmt im Garantiefall die Schadenregulierung in Umfang und Leistung nach den angeführten Bedingungen. Sofern der Rechnungsbetrag den der freigegebenen Entschädigungsberechnung übersteigt, ist die Differenz vom Käufer als Garantienehmer als Selbstbehalt zu begleichen.

7.2 Falsche Angaben zum Fahrzeug bei Abschluss der Garantievereinbarung und oder im Schadenfall führen zum Verlust der Garantieansprüche des Käufers als Garantienehmer.

7.3 Eine Garantieleistung kann nur unter Vorlage der Garantievereinbarung in Anspruch genommen werden. Ein möglicher Ersatz bei Verlust der Garantievereinbarung kann nur durch die HB erfolgen.

8.§

Verjährung

Alle Ansprüche aus einem zu entschädigenden Garantiefall verjähren sechs Monate nach Eingang der Anzeige.

9.§

Übertragbarkeit

Die Garantie ist nicht übertragbar und geht bei Veräußerung des Fahrzeugs während der Garantiedauer nicht auf den Erwerber über.

10.§

Leistungen Leistungsfreiheit der HB

Bei jedem Verstoß gegen diese Garantiebedingungen ist die HB von ihrer Leistungspflicht befreit. Die Leistungen dieser Garantie werden erbracht durch die Swissgroup Finance AG.